

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Altena (Westf.)

vom 22.06.2026

Aufgrund des §§ 58 Abs. 1 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) die Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates wie folgt geregelt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit die GO NRW nichts anderes bestimmt. Dem Rat steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen die übertragenden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall durch Ratsbeschluss zurückzuholen (Rückholrecht des Rates gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW). Eine Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf es hierfür nicht.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

Der Rat hat gemäß § 57 GO NRW folgende Ausschüsse gebildet:

- Hauptausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Generationen und Familie
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
- Betriebsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Brand- und Bevölkerungsschutz
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 3

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses wahr. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Er stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.

Der Hauptausschuss entscheidet über:

- Koordinierung der gesamten Ausschussarbeit
- Zentrale Verwaltungsaufgaben
- Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW
- Finanzwesen
- Personalwesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
- Vorbereitung und Durchführung von Bürgerentscheiden
- Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
- Stadtmarketing
- Aufstellung von Vorschlagslisten der Schöffen und Schiedsmänner
- Feststellung der Schiedsgerichtsbezirke
- Wirtschaftsförderung
- Wochenmarkt
- Sicherheit und Ordnung
- Vergabeentscheidungen (soweit keine Zuständigkeit des Rates gegeben ist)

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und 4 und § 102 GO NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Altena (Westf.) gemäß § 101 GO NRW und berät über die Prüfberichte der überörtlichen Prüfbehörde gemäß § 105 GO NRW.

§ 5

Ausschuss für Soziales, Generationen und Familie

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Familie ist für alle Angelegenheiten des Sozialwesens zuständig – ausgenommen die Jugendhilfe.

§ 6

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr ist zuständig für

- Stadtentwicklung
- Bauleitplanung
- Erschließungsbeiträge und Straßenbaubeiträge
- Verkehrsplanung
- Aufgaben der Städtebauförderung
- Vermessungs- und Katasterwesen einschl. Herstellung von Stadtplänen und Benennung von Straßen und Plätzen
- Straßenbau und Straßenverwaltung
- Straßenbeleuchtung
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Umweltangelegenheiten
- Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
- Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutz) vom 11.03.1980
- Stadtforst
- Fremdenverkehr (Tourismus) und den Betrieb des Erlebnisaufzugs

§ 7

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur ist zuständig für:

- Alle Angelegenheiten des Schulträgers (Belange der technischen und sachlichen Ausstattung von Schulen) und Betreuungsangeboten in Schulen
- Alle Angelegenheiten der kulturellen Bildungseinrichtungen Stadtbücherei, Volkshochschule, Musikschule
- Alle Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege
- Alle Angelegenheiten der Sportpflege einschließlich der Sportstättenbenutzung

§ 8

Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Betriebsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Baubetriebshof, Bäderbetrieb und des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.).

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschuss ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ausschuss für Brand- und Bevölkerungsschutz

Der Ausschuss für Brand- und Bevölkerungsschutz ist für den Feuerschutz und den Bevölkerungsschutz in allen Bereichen zuständig.

§ 11

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss erledigt die ihm nach Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW übertragenen Aufgaben.

§ 12

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss erledigt die ihm nach Kommunalwahlgesetz NRW und Kommunalwahlordnung NRW übertragenen Aufgaben.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 22.06.2026 in Kraft.

Altena, den 16.07.2026

Der Bürgermeister

Gez. Thal